

03.03.03

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - G

zu **Punkt ...** der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Zweite Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygienerechtlicher Verordnungen

A

1. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 10 Abs. 1 Satz 3 - neu - Fischhygiene-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei handwerksmäßig strukturierten Betrieben, Fischern oder Teichwirten, die Fischereierzeugnisse in geringen Mengen an den Einzelhandel oder direkt an den Verbraucher im Sinne des § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes abgeben, kann die Überprüfung nach Satz 2 auch durch eine schriftliche Erklärung des betreffenden Betriebes der jeweiligen Erzeugungs- und Verarbeitungsstufe ersetzt werden." "

...

Begründung:

Bislang waren handwerksmäßig strukturierte Betriebe, Fischer und Teichwirte von den Vorschriften des § 10 der Fischhygiene-Verordnung ausgenommen.

Die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (z.B. Vorlage von Erzeugerklärungen oder von Bestandsbüchern) trägt dazu bei, die Sicherheit für die Verbraucher weiter zu erhöhen.

Die in der Verordnung vorgesehenen obligatorischen Laboruntersuchungen im Hinblick auf verbotene oder nicht zugelassene Stoffe, auf zugelassene pharmakologisch wirksame Stoffe oder auf deren Rückstände würden dagegen für diese handwerksmäßig strukturierten Betriebe, Fischer oder Teichwirte zu untragbar hohen finanziellen Belastungen führen. Die Kosten (z.B. für Schadstoffanalysen auf Dioxin) würden die aus der Direktvermarktung erzielbaren Mehreinnahmen weit übersteigen.

Damit wäre die Existenzgrundlage der kleinen, handwerksmäßig strukturierten Betriebe nicht mehr gegeben. Die so eingeleitete Entwicklung stünde den politischen Zielen einer Stärkung der regionalen Vermarktung und der kurzen Wege zwischen Erzeuger und Verbraucher kontraproduktiv gegenüber.

B

2. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Mit Schreiben des BMVEL vom 16. Januar 2003 hat die Bundesregierung die Länder über das von ihr in die Wege geleitete Notifizierungsverfahren im Zusammenhang mit den Maßgabebeschlüssen des Bundesrates in den Bundesratsdrucksachen 953/01 (Beschluss) und 731/02 (Beschluss) in Kenntnis gesetzt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bezüglich der mit Schreiben vom 12. Februar 2003 zur Kenntnis gegebenen ausführlichen Stellungnahme der Kommission zum notifizierten Maßgabebeschluss (Verbot der Verwendung von

Separatorenfleisch) innerhalb der nun bis zum 9. Mai 2003 festgesetzten Stillhaltefrist die Kommission um eine ergänzende Stellungnahme zu ersuchen, die den dortigen Standpunkt sachlich und rechtlich verständlicher macht.

Begründung:

Die Kommission sieht insbesondere in Artikel 2 des mitgeteilten Regelungsentwurfs eine Verletzung der Vorschriften der Richtlinie 77/99/EWG. Sie geht davon aus, dass nach dieser Richtlinie unter anderem Separatorenfleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie der als Haustiere gehaltenen Einhufer und Geflügel für die Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden dürfe. Außer bei Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 stünde Artikel 2 des Regelungsentwurfs folglich im Widerspruch zu den Vorschriften der Richtlinie 77/99/EWG und könne daher zur Entstehung von Handelshemmnissen führen. Die Kommission führt ergänzend aus, dass die Maßnahme nicht gerechtfertigt sei, weil die Tatsache, dass eine Herkunftsdifferenzierung der aus der maschinellen Entbeinung resultierenden Produkte ohne aufwändige Laboranalytik nicht möglich ist, keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstelle. Diese Argumentation der Kommission ist aus folgenden Gründen nicht verständlich:

1. Vorschriften allgemein regelnder Rechtsakte wie der Richtlinie 77/99/EWG können rechtsüblich durch nachfolgende spezielle Rechtsakte zu bestimmten Sachverhalten relativiert werden. Dies ist bezüglich des Separatorenfleisches mit der Kommissionsentscheidung 2001/233/EG vom 14. März 2001 insofern erfolgt, als dort aus Gründen der Überwachbarkeit die Verwendung von Wiederkäuerknochen für die Herstellung von Separatorenfleisch generell verboten wurde.
2. Das generelle Verbot der Verwendung von Wiederkäuerknochen für die Separatorenfleischherstellung basiert – wie in der Begründung zum Maßgabebeschluss ausgeführt – auf Bedenken des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses der Kommission (WLA) vom 12. Januar 2001 bezüglich der praktischen Unterscheidbarkeit zwischen Knochen von Tieren verschiedener Altersstufen und von Knochenfragmenten verschiedener Knochen.

Unter Berücksichtigung dieses rechtlichen und sachlichen Hintergrundes bestehen rationale Akzeptanzprobleme mit der von der Kommission verfolgten Argumentation. Es wäre hilfreich, wenn die Kommission erklären würde, unter welchen Gesichtspunkten ein von ihr selbst gesetzter Rechtsakt und diesem zu Grunde liegende Bedenken ihres Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses für unbeachtlich gehalten werden können und weshalb das Ergebnis einer von Äußerungen des WLA ausgehenden, unter Verbraucherschutzaspekten weiter geführten Argumentationskette keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellt.